

Gesellschaftervertrag

der Lichtgesellschaft GbR

Dammstraße 1
04229 Leipzig



VORSICHT!
Spannung

Inhalt

§ 1 Die Gesellschaft

§ 2 Organisation der LIG

§ 3 Gesellschafter der LIG

§ 4 Finanzen

§ 5 Bedingungen für den Strombezug

§ 6 Abrechnung und Bezahlung

§ 7 Anschaltung eines Gartens

§ 8 Installation im Garten

§ 9 Havarien und Haftung

§ 10 Schlussbestimmungen

§ 1 Die Gesellschaft

1.1 Die Bezieher von Elektroenergie (Gesellschafter) aus den am Stromversorgungsnetz der Energieversorgung angeschlossenen Kleingärten in der Kleingartenanlage bilden eine gemeinnützige Lichtgesellschaft (LIG).

1.2 Dieser Gesellschaftervertrag regelt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter innerhalb der LIG sowie die grundsätzlichen Beziehungen der LIG zum Verein und zum jeweiligen Energieversorgungsunternehmen.

§ 2 Organisation der LIG

2.1 Die LIG handelt als gemeinnützige Gesellschaft allein im Interesse und für Rechnung ihrer Gesellschafter.

2.2 Die LIG hält jährlich eine Gesellschafterversammlung – in der Regel in Verbindung mit der Mitgliederversammlung des Vereins ab. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen des Vereins sowie auf deren Homepage.

2.3 Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten insbesondere über Haushaltsplan, Jahresabschluss und Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesellschafter.
Die Gesellschafterversammlung wählt für jeweils vier Jahre den Geschäftsführer für Finanzen und Organisation, den Geschäftsführer für Technik, sowie zwei Revisoren. Die Wiederwahl ist zulässig.

2.4 Jeder Geschäftsführer ist zur Alleinvertretung der Gesellschaft berechtigt. Die allgemeinen Rechte und Pflichten bei der Geschäftsführung richten sich nach dem BGB §§710 ff. Die Haftung der Geschäftsführer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2.5 Die Geschäftsführung unterliegt der jährlichen Prüfung durch die Revision und ist der Gesellschafterversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 3 Gesellschafter der LIG

3.1 Gesellschafter der LIG kann jeder Kleingartenpächter des Vereins sein, der Elektroenergie beziehen will und diesen Vertrag durch schriftliche Beitrittserklärung anerkennt.

3.2 Das Gesellschafterverhältnis eines Gesellschafters der LIG endet mit Beendigung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein oder in begründeten Fällen durch Ausschluss aus der LIG.

3.3 Gesellschafter, die gegen diesen Vertrag verstoßen, sind von der Geschäftsführung zu mahnen und bei Nichtbeachtung dieser Mahnung bis zur Wiederherstellung der Vertragstreue vom Energiebezug auszuschließen. Die Geschäftsführung kann weitergehende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen. Gesellschafter, die wiederholt gegen diesen Vertrag verstoßen, können durch Beschluss der Geschäftsführung aus der LIG und damit vom Energiebezug ausgeschlossen werden.

3.4 Durch Kündigung oder Ausschluss eines oder mehrerer Gesellschafter wird die LIG nicht aufgelöst, sondern besteht im Übrigen fort.

3.5 Bei Beendigung des Gesellschafterverhältnisses nach §3.2 wird die gemäß § 4.1 eingezahlte Rücklage umgehend, nachdem die Rücklage des neuen Pächters auf das Konto der LIG eingegangen ist, auf das Konto des Gesellschafters überwiesen. Dieser Beitrag verringert sich um Forderungen der LIG gemäß § 6.8 und einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro sowie Forderungen der LIG oder des Vereins an den ehemaligen Pächter. Die erbrachten manuellen Leistungen bzw. der finanzielle Gegenwert werden nicht erstattet. Die finanzielle Abgeltung der in der Laube befindlichen Elektroanlage ist in Abhängigkeit vom Zustand (errichtet nach TGL oder DIN/VDE) zwischen dem abgebenden und dem neuen Gesellschafter zu vereinbaren.

§ 4 Finanzen

4.1 Die LIG finanziert sich aus den Einzahlungen ihrer Gesellschafter. Voraussetzung für die Anschaltung eines Gartens an das Elektronetz der LIG ist die einmalige Zahlung von 250,00 Euro als Beitrag zum Rücklagefonds auf das Konto der LIG und die Leistung von 25 Arbeitsstunden bzw. die Zahlung des finanziellen Gegenwertes. Das Entgelt je nicht geleisteter Arbeitsstunde beträgt 10,00 Euro. Der Beitrag zum Rücklagefonds ist von neuen Gartenpächtern bzw. neuen Mitgliedern der LIG innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der LIG unter Angabe der Gartennummer und des Namens zu überweisen. Sollte der Beitrag innerhalb dieser Zeit nicht überwiesen werden, erfolgt eine kostenpflichtige Sperrung der Energiezufuhr des Gartens (25,00 Euro), sofern der Garten schon über einen Anschluss verfügt.

4.2 Die LIG bildet aus den Einlagen (250,00€) der Mitglieder, sowie aus der jährlichen Grundgebühr in Höhe von 12,00 Euro und einer verbrauchsabhängigen Umlage in Höhe von 0,08€/kwh einen Rücklagefond. Dieser Fond dient der allgemeinen Risikoabsicherung und zur Finanzierung von Revisions-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, sowie für Leistungsverluste im Elektronetz. Des Weiteren werden daraus die anfallenden Verwaltungs-kosten und die Erstattungen der Einlagen ausscheidender Mitglieder finanziert. Die Höhe des Entgelts für den Strombezug ergibt sich entsprechend der tatsächlich angefallenen Forderungen des Energieversorgers im laufenden Jahr zuzüglich der Umlage gemäß Satz 1.

4.3 Bei Sperrung der Energiezufuhr, die wegen Pflichtverletzungen des Gesellschafters notwendig werden, wird eine Kostenpauschale in Höhe von 25,00 Euro fällig. Für eventuell notwendige Mahnungen gemäß §6(6) ist die Geschäftsführung verpflichtet, eine Gebühr entsprechend dem Aufwand zu erheben (Mindestgebühr 5,00 Euro).

4.4 Die Höhe der finanziellen Vergütung für die Tätigkeit der Geschäfts-führer, sowie der Revisoren beträgt 10,00 Euro je nachgewiesener Stunde.

4.5 Die Gesellschafterversammlung beschließt den jährlichen Finanzplan.

4.6 Ein eventueller Überschuss aus der Abrechnung der jährlichen Kosten für den Energiebezug ist dem Rücklagefonds zuzuführen.

§ 5 Bedingungen für den Strombezug

5.1 Dem Energiebezug liegen neben den Vertragsbedingungen des Energieversorgungsunternehmens auch die Bestimmungen dieses Vertrages zugrunde.

5.2 Die Anlage ist zur Befriedigung des Elektroenergiebedarfes von Kleingärten ausgelegt. Es dürfen nur diesem Zweck dienende Verbraucher angeschlossen werden. Die maximale Sicherungsnennstromstärke je Garten beträgt 10 A.

5.3 Die Abgabe von Elektroenergie an Dritte, die nicht Gesellschafter der LIG sind, ist jedem Gesellschafter untersagt.

5.4 Die zur Elektroenergieabnahme erforderlichen Einrichtungen im Garten (geeichter Zähler, Installation in Laube und Garten) sind Eigentum jedes Gesellschafters, unterliegen seiner persönlichen Verantwortung und müssen nach den Vorschriften für das Errichten und Betreiben von Elektroanlagen (DIN/VDE) ausgeführt und betrieben werden.

5.5 Solaranlagen dürfen ausschließlich als Inselanlage betrieben werden. Voraussetzung ist die baurechtliche Genehmigung des Vereins. Die Einspeisung von Strom in das Netz der LIG ist ausdrücklich untersagt, weil der jeweilige Pächter keine direkte Vertragsbindung mit einem Energieversorger hat. Außerdem stellt die Einspeisung eine Gesundheitsgefährdung sowohl für unsere Abschnittselektriker als auch die Mitarbeiter von Elektrofirmen bei Wartungsarbeiten dar. Zuwiderhandlungen führen zur sofortigen Sperrung des Anschlusses.

5.6 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen beabsichtigten Zählerwechsel vor der Demontage des bisherigen Zählers der Geschäftsführung zur Datenerfassung anzuzeigen. Die Nichteinhaltung der genannten Verbrauchs- und/oder Bauvorschriften gilt als Verstoß gegen diesen Vertrag.

5.7 Die Energieentnahme ohne Zähler sowie das vorsätzliche Betreiben defekter Zähler gilt, ungeachtet strafrechtlicher Konsequenzen, als wiederholter Verstoß gegen diesen Vertrag.

§ 6 Abrechnung und Bezahlung der Elektroenergie

6.1 Die Kosten für die jährlich verbrauchte Elektroenergie sind entsprechend des gemeldeten Zählerstandes zuzüglich der Grundgebühr zu zahlen.

6.2 Dazu ist jeweils am Stichtag 31. Oktober eines jeden Jahres durch den Gesellschafter der aktuelle Zählerstand abzulesen und der LIG schriftlich unter Angabe der Gartenummer, der Zählernummer und mit Unterschrift versehen auf dem übergebenen Vordruck bzw. einem mindestens A6 großen Blatt (Postkartengröße) bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres mitzuteilen. In größeren Abständen wird ein Vergleich von Zählerstand und Zählernummer durchgeführt.

6.3 Wenn die Meldung des Zählerstandes nicht bis zum 30. November des jeweiligen Jahres vorliegt, werden pauschale Stromverbrauchskosten in Höhe von 150,00€ berechnet. Nach Kenntnis des exakten Zählerstandes wird zum aktuellen Energiepreis der LIG die Rechnung erstellt und mit der schon bezahlten Summe verrechnet.

6.4 Gesellschafter, die ihren Zählerstand nicht bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres gemeldet haben, müssen eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro zahlen. Diese Aufwandsentschädigung wird nicht zurückerstattet.

6.5 Die Gesellschafter haben die Pflicht ihre Rechnung für das zurückliegende Jahr zu den vom Vorstand bekannt gegebenen Terminen im Januar (in der Regel das zweite Wochenende im Januar) abzuholen. Bei Nichtabholung erfolgt eine kostenpflichtige Zustellung zusammen mit der Pachtrechnung des Vereins.

6.6 Der Rechnungsbetrag ist zur angegebenen Fälligkeit auf das in der Rechnung genannte Konto der LIG mit Angabe der Gartenummer zu überweisen.

6.7 Einsprüche gegen die Abrechnung, sowie Nachmeldungen von Zählerständen sind ausschließlich schriftlich oder per Mail unter lichtgesellschaft@gmx.de bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres einzureichen. Später eingereichte Korrekturmeldungen werden erst mit der Jahresrechnung des Folgejahres berücksichtigt. Eigenmächtige Korrekturen der Abrechnung durch den Gesellschafter sind zu unterlassen. Gesellschafter, die bis spätestens 15.März ihre Rechnung für das zurückliegende Jahr nicht beglichen haben, werden ohne zusätzliche Mahnung vom weiteren Energiebezug bis zur vollständigen Begleichung ihrer finanziellen Verpflichtungen ausgeschlossen (siehe auch § 4.3.)

6.8 Beim Verkauf eines Gartens mit einer Elektroanlage wird im Rahmen der Wertermittlung der Zählerstand durch einen Elektriker des Vereins kostenpflichtig abgelesen und auf dem Übergabeprotokoll festgehalten. Der abgebende und der neue Gesellschafter unterzeichnen dieses Protokoll im Rahmen der tatsächlichen Gartenübergabe. Der abgebende Gesellschafter hat außerdem seine Kontoverbindung (IBAN) anzugeben, damit ihm sein Beitrag zum Rücklagefonds abzüglich der noch bis zur Gartenübergabe angefallener Verbrauchskosten sowie einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € erstattet werden kann.

6.9 Die Nichteinhaltung aller Zahlungsverpflichtungen und -termine gilt als Verstoß gegen diesen Vertrag.

§ 7 Anschaltung eines Gartens

7.1 Die Anschaltung wird durch die Geschäftsführung veranlasst, wenn das vom Gesellschafter und vom Installationsbetrieb vollständig ausgefüllte „Anschlussprotokoll“ (zweifach) einschließlich Kabellageplan der Geschäftsführung übergeben wurde. Bei der Anschaltung werden insbesondere Zählernummer, Eichjahr und Zählerstand geprüft. Auf der Rückseite des Anschlussprotokolls ist durch den Gesellschafter zu erklären, wann der finanzielle Beitrag gezahlt wurde, wann, wo und wofür die 25 Arbeitsstunden geleistet wurden bzw. wann und in welcher Höhe eine ersatzweise Abgeltung in Euro erfolgte.

7.2 Wenn eigenmächtige Anschaltungen festgestellt werden, erfolgt die sofortige kostenpflichtige Unterbrechung der Zuleitung.

Außerdem wird der Durchschnittsverbrauch des Vorjahres eines Gartens in Rechnung gestellt.

7.3 Für die Anschaltung eines Gartens an das Netz der LIG wird eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro erhoben.

§ 8 Installation im Garten

8.1 Von der LIG wird das Zuleitungskabel bis zur Zählertafel in der Laube kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Anschlusspunkt des Kabels, die Kabeltrasse im Garten sowie weitere eventuelle Besonderheiten sind unbedingt zwischen dem Abschnittselektriker, der Geschäftsführung und dem Gesellschafter abzustimmen.

8.2 Die Lauben von jeweils drei, sechs oder neun benachbarten Gärten werden im Regelfall miteinander verbunden. Die zweckmäßigste Trassenführung zwischen den Lauben wird unter Beteiligung der jeweiligen Pächter/Gesellschafter durch die LIG festgelegt. Freileitungen sind nicht zugelassen.

8.3 Für die Ausführung der Elektroinstallation ist das Merkblatt für Gartenanschlüssen vom 18.1.1993 als vereinsinterne Regelung verbindlich.

§ 9 Havarien und Haftung

9.1 Vorhandene Anschluss- und Verteilerkästen im Garten des Pächters sind unbedingt freizuhalten. Der jeweilige Pächter ist zur Duldung des Zugangs durch die Elektriker der LIG, sowie von Wartungsunternehmen verpflichtet.

9.2 Jeder Defekt an der Elektroversorgungsanlage, besonders Kabel-beschädigungen, sind sofort der Geschäftsführung zu melden.

9.3 Für Schäden, die durch Unterbrechung der Energiezufuhr verursacht werden, übernimmt die LIG keine Haftung.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Soweit dieser Vertrag keine ausdrücklichen Festlegungen enthält, gelten die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), BGB §§ 705 ff.

10.2 Dieser Vertrag ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 13.02.2016 mit Änderungen vom 16.02.2020 und 02.03.2024.

10.3 Die bisherigen Beitrittserklärungen behalten ihre Gültigkeit.

10.4 Änderungen dieses Vertrages treten durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 02.03.2024 in Kraft.